

---

# AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal  
Herausgegeben vom Rektor



---

Jahrgang 37

Datum 28.02.2008

Nr. 11

---

## Ordnung des Zentrums für Graduiertenstudien (ZGS) an der Bergischen Universität Wuppertal

vom 28. Februar 2008

Auf Grund des § 2 Abs. 4, des § 22 Abs. 1 Nr. 3 und des § 29 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GV. NRW. S. 750), hat die Bergische Universität Wuppertal folgende Ordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Zielsetzung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Rechtsstellung
- § 4 Mitglieder des Zentrums
- § 5 Zentrumsleitung
- § 6 Aufgaben der Zentrumsleitung
- § 7 Direktorin bzw. Direktor
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Verantwortung des Rektorates
- § 10 Finanzierung
- § 11 Nutzung
- § 12 Rechenschaftsbericht
- § 13 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

### § 1 Zielsetzung

Mit der Einrichtung des Zentrums für Graduiertenstudien (ZGS) verfolgt die Bergische Universität Wuppertal (BUW) das Ziel, die Maßnahmen im Bereich der Graduiertenförderung und Doktorandenausbildung an der BUW zu koordinieren, die Promotionsbedingungen für Doktorandinnen und Doktoranden zu verbessern und die Attraktivität der BUW als Standort für forschungsorientierte Studien im Promotionsbereich zu erhöhen. Langfristig werden die Senkung der durchschnittlichen Promotionsdauer sowie die Erhöhung der Anzahl der Promotionen an der BUW angestrebt.

### § 2 Aufgaben

Zur Erreichung der genannten Ziele nimmt das ZGS die folgenden Aufgaben wahr:

1. das ZGS bündelt die universitären Aktivitäten im Bereich der Nachwuchsförderung;
2. das ZGS unterstützt die Fächer und Fachbereiche bei deren Aufgabe der Einwerbung von Drittmitteln für Nachwuchsförderung und Doktorandenausbildung;

3. das ZGS entwickelt innovative Konzepte zur Erschließung neuer Zielgruppen für strukturierte Promotionsprogramme und konzipiert Anträge für Ausschreibungen im Bereich der Doktorandenförderung;
4. das ZGS unterstützt und berät promotionsinteressierte Studierende und Promovierende bei der Stipendieneinwerbung;
5. das ZGS bietet für Promovierende und wissenschaftliche Angestellte der BUW Programme zur wissenschaftlichen und hochschuldidaktischen Weiterbildung an;
6. das ZGS entwickelt zielgruppenspezifische Lehrangebote für Promovierende zur fachlichen Weiterbildung und bezieht dabei Postdoktorandinnen und Postdoktoranden als Seminarleiterinnen bzw. Seminarleiter in das Veranstaltungsprogramm ein;
7. das ZGS organisiert Promovierenden-Veranstaltungen zur beruflichen Orientierung sowie die Möglichkeit zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen während der Promotionsphase;
8. das ZGS fördert die Promotion von Frauen in Fächern, in denen diese unterrepräsentiert sind;
9. das ZGS fördert die Vernetzung von Promovierenden untereinander sowie zwischen Promovierenden und Postdoktorandinnen und Postdoktoranden;
10. das ZGS bietet Promovierenden organisatorische und finanzielle Unterstützung bei der eigenverantwortlichen Planung und Durchführung wissenschaftlicher Projekte und Aktivitäten.

### **§ 3 Rechtsstellung**

Das Zentrum für Graduiertenstudien ist eine fachbereichsübergreifende, zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Bergischen Universität im Sinne von § 29 Abs. 1 HG.

### **§ 4 Mitglieder des Zentrums**

- (1) Mitglieder des Zentrums sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:
  1. die als Gründungsmitglieder vom Rektorat bestellten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der BUW;
  2. die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, weitere Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sowie die wissenschaftlichen Hilfskräfte, soweit ihre Stellen im ZGS ausgewiesen sind oder durch Drittmittelprojekte des ZGS finanziert werden;
  3. die an der BUW immatrikulierten Doktorandinnen und Doktoranden.
- (2) Weitere Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie Postdoktorandinnen und Postdoktoranden der BUW können auf Antrag Mitglieder des Zentrums werden.
- (3) Assoziierte Mitglieder:  
Promovierte Ehemalige der BUW können als Assoziierte dem Zentrum beitreten. Auch Postdoktorandinnen bzw. Postdoktoranden und Doktorandinnen bzw. Doktoranden anderer Universitäten können sich auf Antrag assoziieren und die Angebote des Zentrums nutzen.
- (4) Die Mitgliedschaft der Mitglieder nach Absatz 1, Ziffer 1 und 2 endet mit dem Ende der Angehörigkeit zur BUW.

### **§ 5 Zentrumsleitung**

- (1) Die Leitung des ZGS obliegt der Zentrumsleitung. Die Zentrumsleitung setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
  1. sechs Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern,
  2. einem Postdoktoranden oder einer Postdoktorandin,
  3. zwei Doktorandinnen oder Doktoranden.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Personen müssen Mitglieder des Zentrums sein.

- (3) Die Mitglieder der Zentrumsleitung werden nach Gruppen getrennt in der Mitgliederversammlung (§ 8) gewählt. Die in Absatz 1, Ziffer 1 genannten Personen werden für die Dauer von drei Jahren gewählt; die in Absatz 1, Ziffer 2 und 3 genannten Personen für die Dauer eines Jahres.
- (4) Die Mitglieder der Zentrumsleitung wählen aus ihrer Mitte eine Hochschullehrerin bzw. einen Hochschullehrer als Direktorin bzw. Direktor sowie eine weitere Hochschullehrerin bzw. einen Hochschullehrer als stellvertretende Direktorin bzw. stellvertretenden Direktor für eine Amtszeit von drei Jahren. Die Wahl bedarf außer der Mehrheit der Zentrumsleitung auch der Mehrheit der diesem als Mitglieder angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die Zentrumsleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (6) Der Direktor bzw. die Direktorin ist stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit in der Zentrumsleitung entscheidet die Stimme des Direktors bzw. der Direktorin.
- (7) Nimmt ein Mitglied der Zentrumsleitung seine Aufgaben nicht ordnungsgemäß wahr, kann es durch das Rektorat im Einvernehmen mit der Zentrumsleitung von seinem Amt entbunden werden.

## **§ 6**

### **Aufgaben der Zentrumsleitung**

- (1) Die Zentrumsleitung ist zuständig für alle Angelegenheiten des Zentrums, die von wesentlicher Bedeutung für das Zentrum sind. Es tritt mindestens einmal pro Semester zusammen.
- (2) Die Zentrumsleitung hat folgende Aufgaben:
  1. Wahl der Direktorin oder des Direktors und der stellvertretenden Direktorin oder des stellvertretenden Direktors;
  2. Erstellung und Beschluss von Änderungsvorschlägen dieser Ordnung;
  3. Verabschiedung des Arbeitsprogramms;
  4. Aufnahme neuer Mitglieder sowie Stellungnahme bei der vorzeitigen Beendigung von Mitgliedschaften (§ 4, Ziffer 2 und 3, bzw. § 5 Ziffer 7);
  5. Verabschiedung eines jährlichen Wirtschaftsplans;
  6. Zustimmung zum Jahresbericht;
  7. Einberufung der Mitgliederversammlung (§ 8).

## **§ 7**

### **Direktorin bzw. Direktor**

- (1) Die Direktorin oder der Direktor leitet und verwaltet das Zentrum und wird dabei durch die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer unterstützt. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer sollte über eine abgeschlossene Promotion verfügen. Sie bzw. er steht den Promovierenden der BUW als Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner zur Verfügung. Zu ihren bzw. seinen Aufgaben zählen die Umsetzung der Beschlüsse der Zentrumsleitung sowie Lehrtätigkeit im Rahmen der Veranstaltungsangebote des ZGS.
- (2) Die Direktorin oder der Direktor vertritt das ZGS gegenüber Dritten und wird bei Verhinderung durch die stellvertretende Direktorin bzw. den stellvertretenden Direktor vertreten.
- (3) Ist eine Angelegenheit, die in die Zuständigkeit der Zentrumsleitung fällt, unaufschiebbar zu erledigen und kann die Zentrumsleitung nicht alsbald zu einer Sitzung zusammentreten oder war eine Sitzung nicht beschlussfähig, kann die Direktorin oder der Direktor vorläufige Maßnahmen treffen; die Mitglieder der Zentrumsleitung sind unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Die Direktorin oder der Direktor hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Konzeption des Arbeitsprogramms und Koordination der Aktivitäten des Zentrums;
  2. Einberufung der Sitzungen der Zentrumsleitung und deren Leitung;
  3. Vorbereitung der Beschlüsse der Zentrumsleitung und deren Umsetzung;
  4. Bestellung und Abbestellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers;

5. Entscheidung über die sachgerechte Verwendung von Projektmitteln auf Grundlage des von der Zentrumsleitung erstellten Wirtschaftsplan des ZGS;
6. Auswahl von akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie von wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräften des ZGS.

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal pro Jahr auf Einladung der Zentrumsleitung zusammen. In ihr können alle Belange des ZGS angesprochen werden. Auf Antrag von mindestens 10 Mitgliedern oder eines Mitglieds der Zentrumsleitung hat die Zentrumsleitung eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

## **§ 9**

### **Verantwortung des Rektorates**

Ist zweifelhaft, ob für eine Aufgabe das Rektorat, ein Fachbereich oder das ZGS zuständig ist, entscheidet das Rektorat über die Zuständigkeit.

## **§ 10**

### **Finanzierung**

Die Hochschule stellt aus zentralen Haushaltsmitteln die Grundausstattung bereit. Die Finanzierung von Forschungsprojekten erfolgt im Wesentlichen durch Mittel, die von den Drittmittelgebern zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden.

## **§ 11**

### **Nutzung**

Die Einrichtungen des Zentrums stehen grundsätzlich allen Hochschulmitgliedern im Rahmen ihrer Aufgaben zur Verfügung. Über den Nutzungsantrag entscheidet die Zentrumsleitung. Im Zweifelsfall entscheidet das Rektorat.

## **§ 12**

### **Rechenschaftsbericht**

Das Zentrum legt dem Rektorat der BUW jährlich einen Rechenschaftsbericht vor.

## **§ 13**

### **In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen**

- (1) Die Ordnung des ZGS tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.
- (2) Die vom Rektorat bestellten Gründungsmitglieder bilden übergangsweise bis zu dessen Neuwahl durch die Mitgliederversammlung die Zentrumsleitung des ZGS.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Bergischen Universität Wuppertal vom 27.02.2008.

Wuppertal, den 28.02.2008

Der Rektor  
der Bergischen Universität  
Universitätsprofessor Dr. Volker Ronge